

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 01.04.2008)

K 1ADL-25

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?
A.1.1	Was ist versichert?	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz
A.1.2	Wer ist versichert?	C	Beitragszahlung
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag)
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	C.2	Zahlung des Folgebeitrags
A.1.5	Was ist nicht versichert?	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
A.2	Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	C.4	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.2.1	Was ist versichert?	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	D.1	Bei allen Versicherungsarten
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.2.4	Wer ist versichert?	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	E.1	Bei allen Versicherungsarten
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.2.8	Sachverständigenkosten	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
A.2.9	Mehrwertsteuer	E.4	Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.2.12	Selbstbeteiligung	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.2.13	Was wir nicht ersetzen	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.16	Was ist nicht versichert?	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	G.5	Form und Zugang der Kündigung
A.3	Schutzbriefversicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.3.1	Was ist versichert?	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
A.3.2	Wer ist versichert?	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	I	Schadenfreiheitsrabatt-System
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
A.3.9	Was ist nicht versichert?	I.2	Ersteinstufung
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0
A.3.11	Verpflichtung Dritter	I.2.2	Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 2 oder A
A.4	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
A.4.1	Was ist versichert?	I.2.4	Führerscheinsonderregelung
A.4.2	Wer ist versichert?	I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	I.3	Jährliche Neueinstufung
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
A.4.5	Leistung bei Invalidität	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
A.4.6	Leistung bei Tod	I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagesgeld	I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2, A, S, 0 oder M
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
A.4.10	Was ist nicht versichert?	I.4.1	Schadenfreier Verlauf
A.5	Entfällt	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
A.6	Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können
A.6.1	Was ist versichert?	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs
A.6.2	Wer ist versichert?	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
A.6.3	Versicherungssumme und Höchstzahlung	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
A.6.5	Was ist nicht versichert?	I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
A.6.6	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
A.6.7	Beitragszahlung	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
A.6.8	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
A.6.9	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	J.1	Typklasse
A.6.10	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	J.2	Regionalklasse
A.6.11	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	J.3	Kündigungsrecht
A.6.12	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	J.4	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.6.13	Schadenfreiheitsrabatt-System	J.5	Änderung der Tarifstruktur
A.6.14	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen		
A.6.15	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands		
A.6.16	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände		
A.6.17	Zahlungsweise		
A.6.18	Bedingungsänderung		

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Zahlungsweise

N Bedingungsänderung

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 PKW
 - 1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 1.2 Rückstufung im Schadenfall
- 2 Krafträder, Trikes und Quads
 - 2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 2.2 Rückstufung im Schadenfall
- 3 Leichtkrafträder
 - 3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung im Schadenfall
- 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Verkaufs- und Bürofahrzeuge
 - 4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 4.2 Rückstufung im Schadenfall
- 5 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)
 - 5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 5.2 Rückstufung im Schadenfall

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

- 1 Haftpflichtversicherung
- 2 Vollkaskoversicherung
- 3 Teilkaskoversicherung

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

- 1 Für PKW
 - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.2 In der Vollkaskoversicherung
- 1.3 In der Teilkaskoversicherung
- 2 Für Krafträder
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Teilkaskoversicherung
- 3 Für Lieferwagen
 - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
- 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 4.2 In der Teilkaskoversicherung

Anhang 4: Tarifgruppen

- 1 Tarifgruppe N
- 2 Tarifgruppe B1
- 3 Tarifgruppe B2
- 4 Tarifgruppe D
- 5 Tarifgruppe F
- 6 Tarifgruppe P1
- 7 Tarifgruppe P2
- 8 Tarifgruppe T

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 entfällt
- 4 Krafträder
- 5 PKW
- 6 Mietwagen
- 7 Taxen
- 8 Selbstfahrender Vermietfahrzeuge
- 9 Leasingfahrzeuge
- 10 Kraftomnibusse
- 11 Campingfahrzeuge
- 12 Werkverkehr
- 13 Gewerblicher Güterverkehr
- 14 Umzugsverkehr
- 15 Wechselaufbauten
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 19 Milchtankwagen
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 21 Lieferwagen
- 22 LKW
- 23 Zugmaschinen
- 23 a Anhänger/Auflieger
- 24 Schausteller-Fahrzeuge

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Die Kaskoversicherung (A.2)
- Die Schutzbriefversicherung (A.3)
- Die Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Die Kfz-Umweltschadensversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,

- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Von uns veranlasste Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse rechnen wir in keinem Fall auf die Versicherungssumme an. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 entfällt

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

Erweiterung des Geltungsbereichs

A.1.4.3 Wenn Sie mit uns eine Erweiterung des Geltungsbereichs vereinbaren, gilt A.1.4.1 entsprechend.

Zusatzhaftpflicht bei Führen gemieteter, fremder Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegen und der Schweiz

A.1.4.4 A.1.1 und A.1.3 gelten entsprechend, wenn Sie durch den Gebrauch eines gemieteten oder geliehenen versicherungspflichtigen PKW, Lieferwagens, Wohnmobils, Krafttrades, Trikes oder Quads in der EU, Norwegen oder der Schweiz einen unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden Schaden verursachen. Mitversichert sind Personen, denen das versicherte Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen ist. Voraussetzung ist, dass für das gemietete oder geliehene Fahrzeug kein Versicherungsschutz besteht oder dieser nicht ausreicht.

Sie haben unsere Weisungen zu befolgen, insbesondere sind Sie nicht berechtigt, von uns für zweckmäßig gehaltene Maßnahmen (wie Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich von gegen Sie erhobenen Ansprüchen) an Ihrem Verhalten scheitern zu lassen. Für Mehraufwendungen, die durch ein solches Verhalten Ihrerseits oder von mitversicherten Personen entstehen, treten wir nicht ein.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen und auch für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst gesetz- oder vorschriftswidrig gehandelt haben.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht;
- b das ausschließlich der Pannen- oder Unfallhilfe oder der Beweissicherung dient, insbesondere vom Hersteller serienmäßig mitgeliefertes Werkzeug oder ein Fotoapparat bis zu einem Neuwert von 60 Euro;
- c das der Verkehrssicherheit oder der Schadenminderung dient, insbesondere fest eingebaute Navigations-, Verkehrsleitsystem- oder Ortungsanlagen (keine mobilen Geräte);
- d Anhangvorrichtungen, Gepäckträger, Packtaschen;
- e Mauterfassungsgeräte (On-Board-Unit);
- f In Taxen und Mietwagen: Kassenterminals, Scheck- und Kreditkarten-Lesegeräte, Sicherungsanlagen für Tageseinnahmen (Minitresor);
- g Für Fahrzeuge des Güterverkehrs: Planen und Planengestelle, einfache Kofferaufbauten, hydraulische Ladebordwände, Schlafkoffern;
- h In Omnibussen: Mikrofon- und Lautsprecheranlagen.
- i folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- und Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- j nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- k fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

- l fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient,
- m im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden,
- n Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- o Planen, Gestelle für Planen (Spriegel).

Abhängig vom Gesamtwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile sind nur gegen Zuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss verwahrt oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Die in der Liste nicht erwähnten Fahrzeug- und Zubehörteile sind beitragsfrei mitversichert. Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt, entfällt eine Zuschlagsberechnung. Insoweit besteht auch keine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrages. Übersteigt der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 2.500 Euro, so berechnet sich der Zuschlag nur aus dem Wert, der 2.500 Euro übersteigt. In diesem Fall sind alle unter diese Liste fallenden Teile anzugeben. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen der Kaskobeitrag aus dem Gesamtwert berechnet wird.

- a Bar,
- b Beschlüge (Monogramm usw.),
- c Spezialaufbauten (z. B. Betonmischer, Greifer, Bagger-, Kran-, Tank-, Silo-, Thermo-, Verkaufsaufbauten und Aggregate),
- d Spezialeinrichtungen (z. B. Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- e Beschriftung (Reklame), Postermotive unter Klarlack,
- f Panzerglas,
- g zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeuges führen,
- h Kaffeemaschinen,
- i Kühlboxen,
- j fest eingebaute Audio-/Video-Pakete oder -Einzelgeräte,
- k Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlagen, wenn diese mit dem Zweirad so verbunden sind, dass eine Entfernung ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- l Telefon- und CB-Funkanlagen mit Halterungen (fest eingebaut) und deren Zubehör, Freisprechanlagen, nicht aber Mobiltelefone (Handy).
- m Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z. B.:

- a Autodecken, Edelpelzbezüge,
- b Campingausrüstung (nicht eingebaute),
- c Elektronische Datenträger (z. B. Kassetten, DVD, CD, USB-Stick)
- d Ton- und Bildträger,
- e Garagentoröffner (Sendeteil),
- f Heizung (nicht eingebaute),
- g Maskottchen,
- h Fahrerkleidung,
- i Mobiltelefon (Handy),
- j Staubsauger.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Fahrzeuge, die eine Grill- oder Bratvorrichtung haben, sind nur dann gegen Brand und Explosion versichert, wenn dies im Vertrag entsprechend vereinbart wurde. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbisschäden

A.2.2.7 Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss an der Verkabelung, den Schläuchen und entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten) verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden an solchen Kabeln und Schläuchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeugs stehen (z. B. Kabel-/Schlaucheinrichtungen für Leistung von Arbeit).

Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern

A.2.2.8 Für den Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern werden die Kosten nur dann übernommen, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurden. Dies gilt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder öffnung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei PKW (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur 80 % des Neupreises übersteigen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und die Laufleistung des Fahrzeugs zu diesem Zeitpunkt 10.000 km nicht übersteigt. Als Erstzulassung gilt auch eine Zulassung als Neufahrzeug auf Sie, wenn das Fahrzeug zuvor auf den Händler oder Hersteller kurzfristig zugelassen war (Tageszulassung). Ein vorhandener Restwert des beschädigten Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines PKW, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-PKW, Campingfahrzeugs bzw. Wohnmobils oder einer Taxe infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war. Sie sind verpflichtet, uns auf Wunsch einen Nachweis über den Einbau einer entsprechenden Diebstahlssicherung vorzulegen.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon ebenso wie die Regelung nach A.2.13 unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert oder dessen Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Unter Wiederbeschaffungsaufwand versteht sich die Summe des um den Restwert geminderten Wiederbeschaffungswerts.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b. Wir übernehmen auch die im Rahmen der Reparatur anfallenden einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7). Bei Glasbrüchschäden ersetzen wir jedoch nur die Kosten für die beschädigte bzw. zerstörte Verglasung ohne Berücksichtigung der Lohnkosten. Leistungsgrenze ist auch hier der um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert. Beachten Sie auch die Regelungen zur Neupreisschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 an gerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Fiktive Abrechnung

A.2.7.4 Wenn Sie im Schadenfall fiktiv, d.h. aufgrund einer Schadensschätzung (Gutachten, Kostenvoranschlag) abrechnen möchten, ersetzen wir von den Lohnkosten maximal den ortsüblichen mittleren Stundenverrechnungssatz.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

A.2.11.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich tatsächlich gewährter Nachlässe. Die Absätze A.2.6.2 und A.2.6.3 finden entsprechend Anwendung.

GAP-Deckung

A.2.11.2 Für Leasingfahrzeuge erstatten wir bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrages aufgrund eines Totalschadens oder einer Totalentwendung abweichend von A.2.6.1 neben dem Wiederbeschaffungswert auch den Differenzbetrag, der sich zu dem höheren Restbuchwert des Leasinggebers ergibt, wenn der Leasingvertrag eine entsprechende Verpflichtung vorsieht und Sie die Mitversicherung beantragt haben.

Vorteilskasko

A.2.11.3 Wird Ihr PKW beschädigt, übernehmen wir die erforderlichen Wiederherstellungskosten abweichend von A.2.7.1.a) und b), wenn Sie uns die Auswahl der Werkstatt (Partnerwerkstatt) überlassen.

Für die Erteilung des Reparaturauftrags sind Sie zuständig. Vertragliche Rechte und Pflichten, wie z. B. Gewährleistungsansprüche gelten ausschließlich zwischen Ihnen und der Werkstatt.

Tritt an Ihrem Pkw infolge Zerstörung ein Totalschaden ein oder wird das Fahrzeug entwendet, gilt A.2.6.1.

Wenn wir keine Werkstatt auswählen können, weil Sie vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen haben und die Reparatur infolgedessen nicht in einer Partnerwerkstatt erfolgt, übernehmen wir lediglich 85 % der nach A.2.6 zu ersetzenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten). Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer Partnerwerkstatt repariert wird.

Die Selbstbeteiligung beträgt maximal 1.000 Euro. Die Regelungen nach A.2.12 bleiben unberührt.

Ereignet sich der Schadenfall in der Bundesrepublik Deutschland, übernehmen wir folgende Zusatzleistungen, die von der Partnerwerkstatt unentgeltlich erbracht werden:

- Sie haben 3 Jahre Garantie auf die Reparatur,
- Ihr Fahrzeug wird innen und außen gereinigt,
- wir organisieren einen Transportservice für den Fahrer, sofern erforderlich,
- das reparierte Fahrzeug wird Ihnen nach Hause gebracht,
- wir organisieren einen 24-Stunden-Abschleppservice, falls erforderlich.

Nehmen Sie diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch, besteht kein Ausgleichsanspruch. Abweichend von den Zusatzleistungen im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs gelten bei Bruchschäden an der Verglasung nur die folgenden Zusatzleistungen:

- 3 Jahre Garantie auf die Glasreparatur,
- 10 Jahre Garantie auf den Glaserersatz.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflißigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung in der Teil- und Vollkaskoversicherung bestehen, es sei denn, Sie haben den Diebstahl Ihres Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht oder den Versicherungsfall dadurch herbeigeführt, dass Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen. In den Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Schutzbriefversicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, sowie für die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für den ehelichen oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht ehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht Ihnen sowie dem ehelichen oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht ehelichen Lebenspartner zu.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug (Kraftrad, Trike, Quad, PKW) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach seiner Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein. Versichert sind außerdem

- Lieferwagen im Werkverkehr (Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t).
- Wohnmobile bis 4 t zulässige Gesamtmasse.

Wenn Sie im Ausland anstelle Ihres versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug benutzen, so tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- Fahrzeuge mit roten Dauerkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen,
- Oldtimer,
- kurzfristige Verträge.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese

Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten der Bahn jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Dies gilt abweichend von A.3.6 auch im Falle eines Unfalls, der sich innerhalb des 50-km-Entfernungsradius ereignet hat. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 60 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die

bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besuche einer nahe stehenden Person bis zu insgesamt 600 Euro je Schadenfall.

Personenberingung

A.3.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge eines Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 3.000 Euro.

Reiserückrufservice

A.3.7.7 Ist infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis 300 Euro auch für eine geringere Anzahl an Tagen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.

Reisedokumente

e Unabhängig von Unfall, Panne oder Diebstahl gilt: Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument abhanden, so sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

Zahlungsmittel

f Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist uns dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ihrer Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, gewähren wir Ihnen auf Wunsch ein Darlehen bis zu 2.000 Euro je Schadenfall, das Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzahlen müssen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht - jedoch höchstens 300 Euro. Für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir diesen Betrag auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.8.4 Weitere Leistungen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem jeweiligen Hausarzt und dem Sie oder eine mitversicherte Person behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Arzneimittelversand

b Sind Sie oder eine mitversicherte Person im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierfür entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten, die Ihnen für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie für dessen Verzollung entstehen, erstatten wir Ihnen.

Reiseabbruch

c Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis 3.000 Euro je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

d Geraten Sie auf einer Reise ins Ausland in eine besondere Notlage, die unter A.3.5 bis A.3.7.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Sie Hilfe benötigen, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, so veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 300 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie für Geschicklichkeitsprüfungen.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet. Sie können darüber hinaus insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 entfällt

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im

Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.6 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sie können darüber hinaus auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs mit uns vereinbaren.

Wir gewähren Ihnen bei Anmietung eines Fahrzeugs (Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil) in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören (außer Deutschland) sowie Norwegen und der Schweiz Versicherungsschutz, wenn Sie mit dem gemieteten Fahrzeug einen Unfall erleiden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn Sie oder Personen, denen das versicherte Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen ist, Mieter des Fahrzeuges sind. Dabei sind berechnete Fahrer und Insassen nach dem Pauschalssystem (A.4.2.1) mitversichert, wenn und solange Sie Insassen des gemieteten Fahrzeuges sind.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Zur Geltendmachung weisen wir auf E.5.1 hin.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 %o der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Erklärung nach A.4.9.1 ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle, oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten

A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen derjenigen, die die Verfügungsgewalt über die Verwendung des Fahrzeug haben, vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

A.5 Entfällt

A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR für einen einzelnen Schadenfall. Die Versicherungssumme für mehrere in einem Versicherungsjahr angefallene Schadenfälle beträgt 10 Millionen EUR.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 entsprechend.

A.6.7 Beitragszahlung
Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 entsprechend.

A.6.8 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 entsprechend.

A.6.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
Besondere Anzeigepflicht

A.6.9.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

A.6.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.6.9.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.6.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.6.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.6.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A.6.9.7 Es gelten E.6.1, E.6.2, E.6.6 entsprechend.

A.6.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz entsprechend.

A.6.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 entsprechend.

A.6.11.1 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.6.12 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.6.13 Schadenfreiheitsrabatt-System
Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

A.6.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
J.3 gelten entsprechend.

A.6.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
K.2 bis K.5 gelten entsprechend.

A.6.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
L gilt entsprechend.

A.6.17 Zahlungsweise
M gilt entsprechend.

A.6.18 Bedingungsänderung
N gilt entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbriefversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbriefversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Wechseln Sie Ihr Fahrzeug und bestand für das bisher versicherte Fahrzeug bei unserer Gesellschaft eine Kasko-, eine Kfz-Unfall- oder eine Schutzbriefversicherung, so besteht für das neue Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im bisherigen Umfang. In der Schutzbriefversicherung gilt dies für die Pannenn- und Unfallhilfe gemäß A.3.5.1 bis A.3.5.3 und gemäß A.3.6.4 und A.3.8.2. Die Regelungen in A.3.3 für die Schutzbriefversicherung bleiben unberührt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag)

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie hinzuweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Einzugsermächtigung

C.2.5 Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, so geraten Sie mit der Beitragszahlung in Verzug (C.1, C.2) und müssen die hieraus entstehenden Kosten bezahlen. Wir sind nicht verpflichtet, eine weitere Einziehung zu versuchen, sind aber hierzu berechtigt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden, wie er sich für das bezeichnete Fahrzeug aus Anhang 5 (Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs) ergibt.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.2 kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für die dazu gehörigen Übungsfahrten.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Liegen die Voraussetzungen von E.2.3 in diesen Schadenfällen vor, haben Sie uns auch diese unverzüglich anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines selbständigen Beweisverfahrens.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200 Euro, oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Unterstützung bei übergegangenen Ansprüchen

E.4.3 Sie sind verpflichtet, uns zu unterstützen, die von uns an Sie erbrachten Leistungen bei Dritten geltend machen zu können, indem Sie uns alle hierfür benötigten und in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen aushändigen.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon ange-

zeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaustauschs, tragen,
- Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro. Hiervon unberührt bleibt unsere Leistungsfreiheit bei Verletzung Ihrer Pflichten aus D.1.1 bis D.1.3, sowie aus D.2.1 und D.2.2.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

E.6.8 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten nach E.3 oder E.5, so sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.6. Die auf eine versicherte Person im Schadenfall entfallende Summe darf aus diesem Grund auch nur mit Zustimmung der versicherten Person an Sie ausbezahlt werden.
- Geltendmachen von Ansprüchen durch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebenspartner, sowie eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) in der Schutzbriefversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Leistungen, die wir an Dritte erbringen müssen, können wir deshalb nur von diesen mitversicherten Personen zurückfordern. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Dies gilt entsprechend für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Entsprechendes

gilt bei Anrufung des Ausschusses gem. A.2.17 in der Kaskoversicherung.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergebenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.2 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung nach N

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Schutzbriefversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht. Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung, wird damit auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief-, Auslassschadenschutz- und Kfz-Umweltschadensversicherung beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und Schutzbriefversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), für Wohnwagenanhänger, Oldtimer sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

In der Kfz-Unfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht sowie in der Schutzbriefversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem unfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen gemäß § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Abschleppwagen gemäß § 50 FZV,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- amtlich abgestempelte rote und Kurzzeitkennzeichen,
- Wagnisse der Kraftfahrzeugehersteller,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Oldtimer.

In der Vollkasko finden diese Bestimmungen ferner keine Anwendung auf Versicherungsverträge von:

- Kraftomnibussen,
- Staplern,
- Abschleppwagen gemäß § 50 FZV.

I.2 Ersteinstuung

I.2.1 Ersteinstuung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 bzw. liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen, in Klasse A und in die Schadenklassen nicht vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstuung in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 2 oder A

I.2.2.1 Sonderersteinstuung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Trike, Quad, Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, ein Campingfahrzeug oder für einen Lieferwagen im Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist.
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- Sie nachweisen, dass Sie Anwärter des Polizeidienstes, der Bundesfinanzpolizei, der Bundespolizei, des Justizvollzugsdienstes, der Zollbehörden oder der Feuerwehren im öffentlichen Sektor sind.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1/2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 Sonderersteinstuung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen oder für ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1 b) oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein weiteres derartiges Fahrzeug zugelassen und bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie und der jeweilige Nutzer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch dann, wenn eine juristische Person (Firma) das Fahrzeug versichert hat und es einer natürlichen Person, die namentlich benannt werden muss, in ihrer Eigenschaft als

Mitglied der Geschäftsführung, Firmeninhaber oder Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.3 Einstufung in Klasse A

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse A eingestuft, wenn

- das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist,
- für mindestens einen Ihrer Elternteile oder dessen eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1 b) oder seinen mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ein weiterer PKW bei einem Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist und der dafür bestehende Vertrag (Grundvertrag) mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist,
- das Fahrzeug bei Vertragsabschluss nicht länger als 7 Jahre zum Verkehr zugelassen ist.

Ist das im Grundvertrag versicherte Fahrzeug auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner (s. unter I.2.2.1) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen, können wir einen Nachweis über die häusliche Gemeinschaft verlangen.

Ist oder war auf den Halter bereits ein Pkw zugelassen, gilt I.2.2.1.a.

Die Sondereinstufung in die Klasse A gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Quad (soweit nicht mit grünem amtlichen Kennzeichen), Trike, Campingfahrzeug, Lieferwagen, Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, Verkaufs- oder Bürofahrzeug, Krankenwagen, Leichenwagen oder Abschleppwagen gemäß § 50 FZV und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein vergleichbares Ersatzfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesem nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstuung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat der EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstuung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstuung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstuung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstuung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2, A, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der

SF-Klasse 1/2, A, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2, A oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 gemäß I.2.2.2 nach SF-Klasse 3
von SF-Klasse 1/2 gemäß I.2.2.1 nach SF-Klasse 1
von SF-Klasse A gemäß I.2.2.3 nach SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2

Hat Ihr Vertrag im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres begonnen, kann eine Rückdatierung auf den 1. Januar, hat er im zweiten Halbjahr begonnen, eine solche auf den 1. Juli vereinbart werden.

Bei Rückdatierung auf den 1. Januar wird unter den obigen Voraussetzungen ein in Klasse 0 eingestufteter Vertrag in SF-Klasse 1;

bei Rückdatierung auf den 1. Juli wird unter den obigen Voraussetzungen ein in SF-Klasse 1/2 oder Klasse A eingestufteter Vertrag in die SF-Klasse 1 und

ein in Klasse 0 eingestufteter Vertrag in die SF-Klasse 1/2 eingestuft.

Die Rückdatierung ist nur bei Vertragsabschluss möglich, nachträglich, insbesondere nach Eintritt eines Schadens kann eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f wir in der Schutzbriefversicherung (A.3) Leistungen erbracht haben.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt auch für Aufwendungen aus der Zusatzhaftpflichtversicherung bei Führen gemieteter, fremder Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegen und der Schweiz (A.1.4.3). Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 2.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behan-

delt. Das gilt auch für Rückzahlungen, die Sie im Zusammenhang mit einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung vornehmen, wenn unsere Schadenaufwendungen unter der Selbstbeteiligung liegen.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht mit grünen amtlichen Kennzeichen versehen), Trikes, Verkaufs- und Bürofahrzeuge, Campingfahrzeuge, Lieferwagen und Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen sowie Abschleppwagen gemäß § 50 FZV.

b Obere Fahrzeuggruppe:

Mietwagen, Taxen, Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.

c Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten ist nur von/auf Risiken innerhalb der nachfolgenden Gruppe möglich: Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Zugmaschinen, Quads mit einem grünen amtlichen Kennzeichen). Diese Fahrzeuge bilden eine eigenständige Gruppe.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft;
- b die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabbatt in vollem Umfang auf.
- c Die Anrechnung nehmen wir nach individueller Prüfung vor, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate und bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung

mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf, als sei der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.

- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. War der Versicherungsvertrag im Jahr der Unterbrechung nicht schadenfrei, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typ-

klasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 oder J.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.5 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von 1 Monat nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.6 Vom Versicherungsnehmer abweichender Fahrzeughalter

Ist das Fahrzeug auf einen abweichenden Fahrzeughalter zugelassen, berücksichtigen wir auch dessen Gefährdungsmerkmale. Ein Rechtsanspruch auf derartige vertragliche Gestaltungen besteht nicht.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,20 Euro je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 35,70 Euro.

N Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen;
- Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag;
- uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) oder der Kartellbehörden sowie durch
- uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen. Sie haben das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zu kündigen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 PKW

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	25	25
29 Kalenderjahre	SF 29	25	25
28 Kalenderjahre	SF 28	25	25
27 Kalenderjahre	SF 27	25	25
26 Kalenderjahre	SF 26	25	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF 1/2	140	115
	A	140	115
	S	155	entfällt
	0	230	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
30	SF 25	SF 4	SF 2	M
29	SF 18	SF 4	SF 2	M
28	SF 18	SF 4	SF 2	M
27	SF 18	SF 4	SF 2	M
26	SF 18	SF 4	SF 2	M
25	SF 18	SF 4	SF 2	M
24	SF 11	SF 4	SF 2	M
23	SF 10	SF 4	SF 2	M
22	SF 10	SF 4	SF 2	M
21	SF 10	SF 4	SF 2	M
20	SF 9	SF 3	SF 1	M
19	SF 9	SF 3	SF 1	M
18	SF 7	SF 3	SF 1	M
17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
15	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
14	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
13	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
12	SF 5	SF 1	S	M
11	SF 5	SF 1	S	M
10	SF 4	SF 1	S	M
9	SF 4	SF 1	S	M
8	SF 4	SF 1	S	M
7	SF 3	SF 1/2	S	M
6	SF 3	SF 1/2	S	M
5	SF 2	SF 1/2	S	M
4	SF 2	SF 1/2	S	M
3	SF 1	S	M	M
2	SF 1/2	S	M	M
1	S	M	M	M
1/2	S	M	M	M
A	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
30	SF 25	SF 10	SF 5	M
29	SF 20	SF 10	SF 5	M
28	SF 20	SF 10	SF 5	M
27	SF 20	SF 10	SF 5	M
26	SF 20	SF 10	SF 5	M
25	SF 20	SF 10	SF 5	M
24	SF 15	SF 8	SF 5	M
23	SF 15	SF 8	SF 4	M
22	SF 14	SF 8	SF 4	M
21	SF 13	SF 7	SF 4	M
20	SF 12	SF 6	SF 3	M
19	SF 11	SF 5	SF 3	M
18	SF 10	SF 5	SF 2	M
17	SF 9	SF 5	SF 2	M
16	SF 9	SF 4	SF 2	M
15	SF 9	SF 4	SF 2	M
14	SF 8	SF 4	SF 2	M
13	SF 8	SF 3	SF 1	M
12	SF 7	SF 3	SF 1	M
11	SF 6	SF 2	SF 1	M
10	SF 6	SF 2	SF 1	M
9	SF 5	SF 2	SF 1	M
8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
6	SF 3	SF 1/2	M	M
5	SF 2	SF 1/2	M	M
4	SF 2	0	M	M
3	SF 1	0	M	M
2	SF 1	M	M	M
1	SF 1/2	M	M	M
1/2	0	M	M	M
A	M	M	M	M
S	--	--	--	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	50
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
	SF 1/2	65	80
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 1/2	0	M	M
9	SF 1/2	0	M	M
8	SF 1/2	0	M	M
7	SF 1/2	0	M	M
6	SF 1/2	0	M	M
5	SF 1/2	0	M	M
4	0	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 3	0	M	M
9	SF 1	0	M	M
8	SF 1	0	M	M
7	SF 1/2	0	M	M
6	SF 1/2	0	M	M
5	SF 1/2	0	M	M
4	SF 1/2	0	M	M
3	SF 1/2	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	30	40
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50
	SF 1/2	70	70
	SF 0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
3	0	0	0	0
2	0	0	0	0
1	0	0	0	0
1/2	0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
3	SF 1/2	0	0	0
2	0	0	0	0
1	0	0	0	0
1/2	0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Verkaufs- und Bürofahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	30
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	60	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
	SF 1/2	70	60
	0	100	100
	M	200	130

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 1/2	0	M	M
9	SF 1/2	0	M	M
8	SF 1/2	0	M	M
7	SF 1/2	0	M	M
6	SF 1/2	0	M	M
5	SF 1/2	0	M	M
4	0	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 3	0	M	M
9	SF 1	0	M	M
8	SF 1	0	M	M
7	SF 1/2	0	M	M
6	SF 1/2	0	M	M
5	SF 1/2	0	M	M
4	SF 1/2	0	M	M
3	SF 1/2	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

5.1.1 Lieferwagen und Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	30	45
9 Kalenderjahre	SF 9	40	50
8 Kalenderjahre	SF 8	40	55

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
7 Kalenderjahre	SF 7	45	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	50	65
4 Kalenderjahre	SF 4	55	70
3 Kalenderjahre	SF 3	60	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	85
	SF 1/2	80	95
	0	100	100
	M	120	150

5.1.2 Kranken- und Leichenwagen

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	35	45
9 Kalenderjahre	SF 9	40	50
8 Kalenderjahre	SF 8	40	55
7 Kalenderjahre	SF 7	45	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	50	65
4 Kalenderjahre	SF 4	55	70
3 Kalenderjahre	SF 3	60	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	85
	SF 1/2	80	95
	0	100	100
	M	120	150

5.1.3 Busse, Abschleppwagen gemäß § 50 FZV und Stapler (nur Haftpflicht)

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	35	
9 Kalenderjahre	SF 9	40	
8 Kalenderjahre	SF 8	40	
7 Kalenderjahre	SF 7	45	
6 Kalenderjahre	SF 6	45	
5 Kalenderjahre	SF 5	50	
4 Kalenderjahre	SF 4	55	
3 Kalenderjahre	SF 3	60	
2 Kalenderjahre	SF 2	70	
1 Kalenderjahr	SF 1	80	
	SF 1/2	80	
	0	100	
	M	120	

5.1.4 LKW

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	30	45
9 Kalenderjahre	SF 9	35	50
8 Kalenderjahre	SF 8	40	55
7 Kalenderjahre	SF 7	40	55
6 Kalenderjahre	SF 6	45	60
5 Kalenderjahre	SF 5	45	65
4 Kalenderjahre	SF 4	50	70
3 Kalenderjahre	SF 3	55	75
2 Kalenderjahre	SF 2	60	80
1 Kalenderjahr	SF 1	80	85
	SF 1/2	85	95
	0	100	100
	M	125	150

5.1.5 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF 1/2	70	80
	0	100	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen sowie Leichenwagen

5.2.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 7	SF 4	SF 2	M
9	SF 5	SF 3	SF 1	M
8	SF 4	SF 2	SF 1	M
7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
6	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
5	SF 3	SF 1/2	0	M
4	SF 2	SF 1/2	0	M
3	SF 2	SF 1/2	M	M
2	SF 1/2	0	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.1.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 4	SF 2	SF 1/2	M
9	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
8	SF 2	SF 1	SF 1/2	M
7	SF 2	SF 1	0	M
6	SF 1	SF 1/2	0	M
5	SF 1	0	M	M
4	SF 1/2	0	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Busse, Abschleppwagen gemäß § 50 FZV und Stapler

5.2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
10	SF 7	SF 4	SF 2	M
9	SF 5	SF 3	SF 1	M
8	SF 4	SF 2	SF 1	M
7	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
6	SF 3	SF 1	SF 1/2	M
5	SF 3	SF 1/2	0	M
4	SF 2	SF 1/2	0	M
3	SF 2	SF 1/2	M	M
2	SF 1/2	0	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.3 Landwirtschaftlichen Zugmaschinen

5.2.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
3	SF 2	SF 1	0	0
2	SF 1	0	0	0
1	0	0	0	0
1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

5.2.3.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
3	SF 2	SF 1	0	0
2	SF 1	0	0	0
1	0	0	0	0
1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

Für PKW und Selbstfahrervermiet-PKW gelten folgende Typklassen:

1 Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,8
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	und mehr

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	und mehr

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	und mehr

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für PKW

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	und mehr

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	und mehr

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,0
14	190,0	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	und mehr

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	und mehr

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,0	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	und mehr

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	und mehr

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	und mehr

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	und mehr

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	97,5
3	97,5	106,0
4	106,0	125,3
5	125,3	152,4
6	152,4	und mehr

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1		82,4
2	82,4	100,3
3	100,3	116,0
4	116,0	129,6
5	129,6	und mehr

Anhang 4: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe N

In der Kraftfahrtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe N, soweit der Vertrag nicht nach den Gruppen 2 bis 10 einzustufen ist. Die Beiträge der Tarifgruppen gemäß 2 bis 4 und 7 bis 9 gelten nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, soweit sie nicht in den Folgevertrag einbezogen werden,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftomnibusse,
- Kraftfahrzeuge im gewerblichen Personen- und Güterverkehr,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper,
- Sonderfahrzeuge jeder Art,
- Oldtimer.

2 Tarifgruppe B1

Die Beiträge der Tarifgruppe B1 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Beamte, Berufsrichter oder Berufssoldaten;
- pensionierte und beurlaubte Beamte, Berufsrichter oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner von Beamten, Berufsrichtern und Berufssoldaten. Voraussetzung ist, dass die Ehepartner und Lebenspartner nicht berufstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben oder von ihnen unterhalten werden.

3 Tarifgruppe B2

Die Beiträge der Tarifgruppe B2 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53,54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Angestellte und Arbeiter der in a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Auszubildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in f genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die unter f, g oder h genannten Voraussetzungen erfüllt haben;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder (auch Kinder des unter Nr. 2 genannten Personenkreises) von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr und Rentnern, die die unter f, g oder h

genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Die Beiträge der Tarifgruppe B2 gelten nicht für Versicherungsverträge, die den Tarifgruppen B1, P1 oder P2 zugeordnet werden.

4 Tarifgruppe D

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Angestellte und Arbeiter der unter d bis h genannten Unternehmen. Als Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
- b Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige dieser Unternehmen, wenn sie die unter a genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod die unter a genannten Voraussetzungen erfüllt haben.
- c Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder von Personen, welche die unter a genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht berufstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Unternehmen, die der Tarifgruppe D zugeordnet werden, sind

- d Energieversorgungsunternehmen, (Unternehmen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind); keine Berücksichtigung finden Unternehmen, deren Tätigkeiten in dem Vertrieb von Strom, Heizöl, Diesel, Gasen, Batterien, Akkumulatoren, Sonnenkollektoren, Windkraftwerken o.ä. liegen sowie Tochterunternehmen von Energieversorgungsunternehmen.
- e Telekommunikationsunternehmen, soweit sie nicht den Tarifgruppen B 2 oder T zugeordnet sind.
- f private Krankenhäuser (private Krankenanstalten, die der Gesundheitspflege dienen und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind) sofern sie nicht der Tarifgruppe B 2 oder T zugeordnet sind,
- g Wohnungsunternehmen, die Mitglied im Verband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. sind oder laut Satzung/Gesellschaftsvertrag dem Gemeinwohl dienen und als juristische Person des Privatrechts organisiert sind,
- h Taxi-, Mietwagen- und Omnibusunternehmen.

5 Tarifgruppe F

Die Beiträge der Tarifgruppe F gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Teilkaskoversicherung beschränkt auf PKW, Campingfahrzeuge ohne gewerbliche Nutzung, Krafträder und Bürofahrzeuge für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

freiberuflich tätige Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 Abs.1 Ziff. 1 Einkommensteuergesetz haben. Dies sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und Lotsen.

6 Tarifgruppe P1

Die Beiträge der Tarifgruppe P1 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Beamte

- a des Polizeidienstes,
- b der Bundesfinanzpolizei,
- c der Bundespolizei,
- d des Justizvollzugsdienstes,
- e der Zollbehörden sowie
- f der Berufsfeuerwehren im öffentlichen Sektor.

Die Tarifgruppe P 1 gilt ebenfalls für

- g Pensionäre, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten bzw. Pensionären, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben.
- h Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner von Beamten und Pensionären, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht anderweitig erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

7 Tarifgruppe P2

Die Beiträge der Tarifgruppe P2 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf Mitarbeiter

- a des Polizeidienstes,
- b der Bundesfinanzpolizei,
- c der Bundespolizei,
- d des Justizvollzugsdienstes,
- e der Zollbehörden,
- f der Polizeigewerkschaften sowie
- g der Berufsfeuerwehren im öffentlichen Sektor.

Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter der genannten Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

- h Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die unter a bis g genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben.
- i Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder (auch Kinder des unter 7 genannten Personenkreises) von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die die unter a bis g genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

8 Tarifgruppe T

Die Beiträge der Tarifgruppe T gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a Eisenbahnunternehmen, Eisenbahnnebenbetriebe, Post- und Telekommunikationsunternehmen, die wegen seit 01.01.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr der Tarifgruppe B2 zuzuordnen sind und solche Tochterunternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind; keine Berücksichtigung finden sonstige Unternehmen, deren Hauptaufgaben in der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art liegen sowie private Eisenbahnunternehmen.
- b Unternehmen, an denen Eisenbahn-, Post-, Telekommunikationsunternehmen oder Gebietskörperschaften beteiligt sind, sofern die Unternehmen zum Organisationsbereich einer im Eisenbahn- oder Postbereich oder öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaft gehören.
- c Deutsche Lufthansa AG.

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- d Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen.
Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter der in a bis c genannten Unternehmen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

- e Rentner der vorgenannten Unternehmen, wenn sie die unter d genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben.
- f Ehepartner und eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die die unter d oder e genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkraftmädrer (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

2 Leichtkraftmädrer

Leichtkraftmädrer sind Kraftmädrer und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 entfällt

4 Kraftmädrer

Kraftmädrer sind alle Kraftmädrer und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftmädrern und Kleinkraftmädrern.

5 PKW

PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

5 a Oldtimer

Oldtimer sind Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren,

- die von den zuständigen Sachverständigen (TÜV/DEKRA) aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge, der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden,
- die als Oldtimer zugelassen sind,
- die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen,
- die nicht mehr hergestellt werden,
- und denen deshalb von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde.

6 Mietwagen

Mietwagen sind PKW, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind PKW, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssystem oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 a Büro- und Konferenzfahrzeuge

Büro- und Konferenzfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausstattung als Büro oder zu Konferenzen genutzt werden können.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 LKW

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

23 a Anhänger/Auflieger

sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

24 Schausteller-Fahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn und solange sie ausschließlich im Schaustellergewerbe verwendet werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1. Als Schausteller-Zugmaschinen gelten Zugmaschinen nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen sind.
2. Als LKW-Schaustellerwagen gelten Wohn-, Pack- und Gerätewagen, die entsprechend zugelassen sind.
3. Als Schausteller-Anhänger gelten Pack- und Geräteanhänger nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen sind mit Ausnahme von Wohnanhängern.